

**Richtlinie für Liquiditätsanlagen  
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung  
Gürzenich-Orchester Köln**

**-Liquiditätsrichtlinie-**

# Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
§ 1 Rechtlicher Rahmen .....	3
§ 2 Geltungsbereich .....	3
§ 3 Anlagegrundsätze.....	3
§ 4 Anlageformen .....	5
§ 5 Zuständigkeiten und Verfahren.....	5
§ 6 Risikomanagement .....	5
§ 7 Berichtswesen .....	5
§ 8 Inkrafttreten .....	6

## **Präambel**

Das Gürzenich-Orchester Köln ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Köln. Sie ist Sondervermögen im Sinne des § 97 Absatz 1 Nummer 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gegenstand der Einrichtung ist der Betrieb eines Orchesters zur Pflege und Förderung kultureller Aufgaben. Der Zweck der Einrichtung umfasst insbesondere die musikalische Mitwirkung bei der Aufführung von Bühnenwerken im Bereich des Musiktheaters und die Darbietung von Konzerten.

Das Gürzenich-Orchester verfügt über ein eigenes Finanzwesen und Kassenwesen. In der Folge werden auch Liquiditätsbestände vorgehalten. Mit dieser Richtlinie wird daher die Anlage liquider Mittel in eigener Verantwortung des Gürzenich-Orchester Köln geregelt. Eine Beteiligung am Cash-Pool der Stadt Köln sowie eine Kapitalanlage beim Gürzenich-Orchester Köln einschließlich etwaiger Liquiditätskredite an die Stadt Köln sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

## **§ 1 Rechtlicher Rahmen**

Zur Regelung von Anlagen liquider Mittel wird diese Richtlinie in eigener Verantwortung des Gürzenich-Orchester Köln erlassen. Sie ist gemäß § 18 der Betriebssatzung des Gürzenich-Orchester Köln für Liquiditätsanlagen anzuwenden.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die Liquiditätsrichtlinie gilt für Liquiditätsanlagen des Gürzenich-Orchester Köln. Unter Liquiditätsanlagen werden Tagesgelder/Monatsgelder und Termingelder mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten verstanden. Die Anlage von Mitteln über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

## **§ 3 Anlagegrundsätze**

Liquiditätsanlagen sind unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit zu tätigen. Folgende Anlagegrundsätze sind bei jedem Neugeschäft zu prüfen:

- (1) Es ist auf eine ausreichende Sicherheit und angemessenen Ertrag zu achten. Hierbei wird der Sicherheit eine höhere Priorität eingeräumt (§ 90 GO NRW, Abs. 2). Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.
- (2) Liquiditätsanlagen sind nur im betriebsnotwendigen Rahmen zulässig.
- (3) Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, ist eine Streuung der Geldanlage und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen. Die Splittung der Anlage hat sich nach dem Gesamtvolumen zu richten.

Folgende Aufteilung ist bei den Anlagen vorzunehmen:

<b>Liquiditätsanlagen ab</b>	<b>Ein und dasselbe Kreditinstitut</b>
5 – 10 Mio. EUR	zulässig bis maximal 50% vom Gesamtvolumen
10 – 20 Mio. EUR	zulässig bis maximal 35% vom Gesamtvolumen
20 – 30 Mio. EUR	zulässig bis maximal 25% vom Gesamtvolumen
30 – 40 Mio. EUR	zulässig bis maximal 20% vom Gesamtvolumen
40 – 60 Mio. EUR	zulässig bis maximal 15% vom Gesamtvolumen
60 Mio. EUR	zulässig bis maximal 10% vom Gesamtvolumen

- (4) Bei der Auswahl der Anlageform und Anlagedauer ist die Sicherstellung der Liquidität sowie der Zahlungsfähigkeit zu berücksichtigen.
- (5) Für alle Anlagearten stehen ausschließlich die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des Anlagezeitraums weder für die Deckung von Auszahlungen noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers benötigt werden.
- (6) Die Anlage liquider Mittel ist nach § 116 Nr. 5 GWB vergabefrei möglich. Um die wirtschaftlichste Anlage zu bestimmen, sind mindestens drei aktuelle Vergleichsangebote einzuholen. Den Zuschlag erhält grundsätzlich, wer auf Basis der Anfrage das wirtschaftlich beste Zinsangebot abgibt. Liegen mehrere gleich lautende Angebote vor, so entscheidet die Geschäftsführung unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Faktoren. Die Anlageentscheidung ist zu begründen und ausreichend zu dokumentieren.
- (7) Eine Beratung durch Dritte kann erfolgen. Makler oder Vermögensverwalter können gem. § 116 Nr. 4 GWB vergabefrei in den Auswahlprozess im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften eingebunden werden. Der Makler/Vermögensverwalter muss vor Abschluss einer Anlage das Kreditinstitut mitteilen und eine Bestätigung über die Institutssicherung des Kreditinstitutes abgeben. Entscheidungsgrundlage für die Bestimmung der wirtschaftlichsten Anlage im Sinne von § 3 Nr. 6 dieser Richtlinie ist der Gesamtzinssatz (Zinssatz inkl. Courtage). Der vereinbarte Gesamtzinssatz ist dem Kreditinstitut schriftlich zu bestätigen. Alle Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Liquiditätsanlage stehen, werden ausschließlich zwischen Kreditinstitut und dem Gürzenich-Orchester Köln abgewickelt. Ausgenommen von dieser Regel ist die Gebühr/Courtage.
- (8) Aus Gründen der Rechtsklarheit ist bei der Beteiligung eines Maklers/Vermögensverwalters eine Einstufung des Gürzenich-Orchester Köln als privater Kunde sicherzustellen. Sollte das Gürzenich-Orchester Köln gemäß § 67 WpHG als professioneller Kunde einzustufen sein, ist diese Einstufung nach den Regelungen des § 67 Abs. 5 Satz 4 WpHG abzulehnen. Eine Einstufung als privater Kunde ist schriftlich festzuhalten.
- (9) Es sind ausschließlich Anlagen in EURO zulässig. Fremdwährungsrisiken sind auszuschließen.
- (10) Die Aufnahme von Fremdmitteln bei Kreditinstituten ausschließlich zur Liquiditätsanlage ist ausgeschlossen.
- (11) Es sind ausschließlich Anlagen bei deutschen Kreditinstituten zulässig, die der Institutssicherung der Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen oder der Einlagensicherung der deutschen Genossenschaftsbanken angehören.

## **§ 4 Anlageformen**

Die Anlage liquider Mittel beschränkt sich grundsätzlich auf Tagesgelder, Festgelder und Termingelder.

## **§ 5 Zuständigkeiten und Verfahren**

- (1) Das Vorhaben, Liquiditätsanlagen zu tätigen, ist vom Betriebsausschuss vor dem Abschluss der Liquiditätsanlagen zu genehmigen.
- (2) Die Kämmerei der Stadt Köln (20/01) ist vor Abschluss einer konkreten Liquiditätsanlage schriftlich zwecks Abstimmung der Liquiditätslage nach § 11 EigVO NRW zu informieren.
- (3) Die Entscheidung über und die Verantwortung für die konkreten Liquiditätsanlagen liegt bei der Geschäftsführung.
- (4) Der Zeitpunkt einer konkreten Anlage und die Anlagedauer werden insbesondere mit Hilfe einer Liquiditätsdisposition ermittelt. Diese hat einen ausreichenden und fest definierten Liquiditätspuffer und einen Schwellenwert zu beinhalten. Liegt der Liquiditätsstand nach Abzug des Puffers über dem festgelegten Schwellenwert, ist zeitnah eine Liquiditätsanlage zu tätigen.

## **§ 6 Risikomanagement**

- (1) Alle Liquiditätsanlagen sind laufend zu überwachen.
- (2) Eine Überwachung der Zinsmärkte hat ebenfalls laufend stattzufinden, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen im kurzfristigen Bereich zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.

## **§ 7 Berichtswesen**

- (1) Der Liquiditätsstatus ist monatlich in Form eines Berichtswesens an die Kämmerei der Stadt Köln (20/01) sowie regelmäßig dem Betriebsausschuss im Rahmen einer Mitteilung zu berichten.
- (2) Das Berichtswesen über den Liquiditätsstatus hat einen fest definierten Liquiditätspuffer und den Schwellenwert zu beinhalten.
- (3) Das Reporting zu den Liquiditätsanlagen umfasst mindestens eine tabellarische Übersicht mit folgenden Informationen:
  - Name des Anlageinstituts (Schuldner)
  - Art der Anlageform
  - Betrag
  - Valutadatum der Auszahlung
  - Laufzeit
  - Zinssatz
  - Ggf. zzgl. Courtage
  - Ggf. Ratingnote

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Liquiditätsrichtlinie tritt mit Unterzeichnung der Geschäftsführung in Kraft.

Köln, den

Geschäftsführung